

Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. Prinz-Albert-Str. 55 53113 Bonn

An

die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen ministerpraesident@stk.nrw.de

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

poststelle@mags.nrw.de

NRW-Landtagsfraktionen:

CDU: CDU-Pressestelle@landtag.nrw.de SPD: spd-fraktion@landtag.nrw.de FDP: fdp-fraktion@landtag.nrw.de Bündnis 90/Die Grünen: gruene@landtag.nrw.de

Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.

Prinz-Albert-Str. 55 53113 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 214032 Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de www.bbu-online.de www.facebook.com/bbu72

5.4.2020

Betr.: Entwurf des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-

Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesrechts im Hinblick auf die

Auswirkungen einer Pandemie

**Hier:** Stellungnahme zum o.a. Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nimmt der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU) zum Entwurf des "Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie" Stellung.

Der BBU hat als nach § 3 UmwRG anerkannter Umweltverband als Vereinszweck auch den Schutz der öffentlichen Gesundheit. Im Bereich des technischen Umweltschutzes ist er seit mehreren Jahrzehnten mit dem Schutz vor Großschadensereignissen und der Begrenzung ihrer Auswirkungen befasst. Zudem ist der BBU ein zivilgesellschaftlicher Akteur, dessen Grundlage die ehrenamtliche, freiwillige Arbeit seiner Mitglieder ist.

Vor diesem Hintergrund nimmt der BBU zu § 15 des IfSBG-NRW (Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse des im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz [Infektionsschutz- und Befugnisgesetz]) Stellung.

Der BBU lehnt § 15 IfSBG-NRW ab und fordert dessen ersatzlose Streichung.

Gemäß § 15 Abs. 1 IfSBG-NRW sollen die zuständigen Behörden ermächtigt werden, von Personen, die zur Ausübung der Heilkunde befugt sind oder über eine abgeschlossene Ausbildung in der Pflege, im Rettungsdienst oder in einem anderen Gesundheitsberuf verfügen, die Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen verlangen können. Die Behörden sollen jede dieser Personen auch zur Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen an Einrichtungen der

Anerkannt nach § 3 UmwRG





medizinischen oder pflegerischen Versorgung zuweisen und verpflichten können. Darüber hinaus sollen die zuständigen Behörden gemäß § 15 Abs. 6 IfSBG-NRW ermächtigt werden, die Gemeinden als Träger der Feuerwehren, die anerkannten Hilfsorganisationen, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und andere vergleichbare Institutionen verpflichten zu können, ihnen kostenfrei Namen, Alter, Kontaktdaten sowie den jeweiligen Ausbildungsstand ihrer Mitglieder zu übermitteln, die über eine medizinische oder pflegerische Ausbildung oder eine Ausbildung in einem sonstigen Gesundheitsberuf verfügen und nicht schon unmittelbar in der Versorgung erkrankter oder pflegebedürftiger Personen tätig sind. § 15 Abs. 7 IfSBG-NRW dehnt die Verpflichtung zur Datenübermittlung auf Namen, Alter, ärztliche Fachrichtung und Kontaktdaten der aktiven oder bereits im Ruhestand befindlichen Mitglieder der Ärztekammern und die Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe aus.

Damit würde eine umfassende Zwangsverpflichtung u.a. von Krankenschwestern und –pflegern, sonstigem Pflegepersonal, Ärzten und Heilpraktikern eröffnet werden.

Eine derartige Zwangsverpflichtung ist nicht nur ein erheblicher Grundrechtseingriff, wie die Begründung des Gesetzentwurfes unter B. I. Artikel 1, Zu Abschnitt 2, Zu § 15 ausführt. Sie ist vielmehr nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Zwar führt § 16 Abs. 1 IfSBG-NRW auf, dass Grundrechte durch Anordnungen gemäß § 15 IfSBG-NRW eingeschränkt werden können. Doch entgegen der Darstellung in der Begründung zu § 16 Abs. 1 IfSBG-NRW werden die eingeschränkten Grundrechte nicht abschließend aufgeführt. So werden lediglich das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) und der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) aufgeführt. Damit werden ausschließlich Artikel aufgeführt, die unter einem expliziten Gesetzesvorbehalt stehen. Nicht aufgeführt ist das Verbot des Arbeitszwangs (Art. 12 Abs. 2 GG).

Dies verletzt nicht nur das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG. Es führt auch dazu, dass eine verfassungsrechtliche Prüfung des § 15 IfSBG-NRW unterblieben ist.

§ 15 Abs. 1 IfSBG-NRW führt einen Arbeitszwang für die dort aufgeführten Personengruppen ein. Demgegenüber legt Art. 12 Abs. 2 GG fest, dass niemand zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden darf. Art. 12 Abs. 2 GG eröffnet eine Ausnahme nur dann, wenn der Arbeitszwang im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht erfolgt.

Zwar legt § 15 Abs. 1 IfSBG-NRW eine spezifische Dienstleistungspflicht fest, sie ist jedoch nicht herkömmlich. Herkömmlich ist eine Pflicht nur dann, wenn sie ihrer Art entsprechend bereits vor der Zeit des Nationalsozialismus bestand. Hieraus sollte die Lehre aus den im Nationalsozialismus angewandten Formen des Arbeitszwangs mit ihrer Herabwürdigung der Menschenwürde gezogen werden.

Dies umfasst lediglich die Feuerwehrdienstpflicht, die Pflicht zur Deichhilfe und gemeindliche Handund Spanndienste. Die ersten Pflichten sind hier nicht einschlägig.

Auch handelt es sich hier nicht um einen Hand- und Spanndienst. Hand- und Spanndienste sind Naturaldienste zur Verminderung barer Gemeindeabgaben. Sie verpflichten die Gemeindebürger zu bestimmten körperlichen Arbeiten. Ihr Sinn ist es, Steuern zu vermeiden, die sonst erhoben werden müssten, um die in Rede stehenden gegen Bezahlung auszuführen. Zudem sind Hand- und Spanndienste unter veränderten technischen Bedingungen nur dann weiter zulässig, wenn sie dem gleichen Zweck wie ihre Vorläufer dienen.



§ 15 Abs. 1 IfSBG-NRW knüpft nicht an die Vermeidung von Steuern oder Abgaben bzw. an dessen Ersatz an. Vielmehr sollen unabhängig hiervon Personen zu medizinischen Dienstleistungen verpflichtet werden. Zudem sind keine Hand- und Spanndienste für derartige Dienstleistungspflichten bekannt. Bereits aus diesem Grund handelt es sich nicht um einen Hand- und Spanndienst.

Die Pflicht zur Heranziehung von Frauen zu zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen beschränkt sich gemäß Art. 12a Abs. 4 GG zudem auf den Verteidigungsfall. Bei der Corona-Pandemie handelt es sich aber nicht um einen Krieg.

Zudem ist das Tatbestandsmerkmal der allgemeinen Pflicht nicht gegeben. Denn dazu müssen die verpflichteten Personen auch in der Lage sein, die Pflicht zu erfüllen. Zwar werden in § 15 Abs. 1 IfSBG-NRW Personengruppen beschrieben, die zur Erfüllung der Dienstleistungspflicht herangezogen werden sollen. Darunter befinden sich auch solche, die die Dienstleistungspflicht erfüllen können. Andererseits ist gerade nicht gesichert, dass alle Personen diese Pflicht erfüllen können. Denn gerade im Bereich der medizinischen Ausbildung oder Praxis sind vor Jahrzehnten erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse angesichts des rasanten technischen Fortschritts nicht mehr hinreichend, sofern keine kontinuierliche Weiterbildung erfolgt. Davon ist aber bei Personen, die sich aus dem Beruf zurückgezogen haben oder sich auf eine gänzlich andere Fachrichtung spezialisiert haben, nicht auszugehen. Das Tatbestandsmerkmal "allgemein" wird daher im vorliegenden Gesetzentwurf überdehnt.

Mit Besorgnis sehen wir, dass die Voraussetzungen des Grundrechtseingriffs durch die Anordnung des Arbeitszwangs für das medizinische Personal unbestimmt sind.

So muss er erstens gemäß § 15 Abs. 1 IfSBG-NRW zur Bewältigung der epidemischen Lage nach § 11 IfSBG-NRW dringend erforderlich und angemessen ist. Die Anforderung, dass ein Grundrechtseingriff verhältnismäßig ist, ist aber unabhängig vom IfSBG-NRW einzuhalten. Vielmehr wäre es geboten gewesen, anhand konkreter Kriterien festzulegen, wann eine epidemische Lage nach § 11 Abs. 1 IfSBG-NRW vorliegt. Dies ist nicht geschehen, so dass es dem Grundrechtseingriff an der Bestimmtheit bzgl. des Vorliegens seiner notwendigen Voraussetzungen mangelt.

Zudem ist der Grundrechtseingriff nur zulässig, wenn die Landesregierung neben der zuvor durch Rechtsverordnung neben der epidemischen Lage durch Rechtsverordnung einen erheblichen Mangel an medizinischem oder pflegerischem Personal festgestellt hat. Auch hierfür mangelt es an Kriterien.

Diese Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes führt dazu, dass § 15 Abs. 1 IfSBG-NRW nicht verfassungsgemäß ist.

Darüber hinaus wäre ein Eingriff in das Grundrecht auf Berufsfreiheit durch § 15 Abs. 1 IfSBG-NRW auch unverhältnismäßig.

Angesichts der vorstehend aufgeführten Situation, dass viele Verpflichtete ihre Dienstverpflichtung mangels Weiterbildung oder Berufsferne gar nicht erfüllen können, ist zweifelhaft, ob der Arbeitszwang die Situation der Corona-Patienten verbessern würde oder auf den Stationen lediglich zu zusätzlichen Problemen führen würde.

Zudem wäre der Eingriff in das Recht auf Einhaltung des Verbots eines Arbeitszwangs auch nicht erforderlich, da es mildere Mittel gibt.



Vor der nachgelagerten medizinischen Versorgung kommen zuerst Präventionsmaßnahmen in Betracht. Hiervon hat die Landesregierung längst nicht im möglichen Umfang Gebrauch gemacht.

So haben in Nordrhein-Westfalen beispielsweise Baumärkte geöffnet, so dass es zu unnötigen Kontakten zwischen Personen kommen kann. Dem "social distancing" kommt aber zentrale Bedeutung bei der Bewältigung der Krise zu.

Es ist zu begrüßen, dass viele Menschen in NRW Atemmasken für den Alltag nähen. Allerdings ist nicht erkennbar, dass die Landesregierung koordinierend oder regulierend in die Wirtschaft eingreift, um die Anfertigung von Atemmasken deutlich zu steigern und damit das Ansteckungsrisiko zu reduzieren.

Zudem ist nicht erkennbar, dass die Landesregierung Schritte unternommen hat, um mögliche Ansteckungen in Betrieben zu verhindern. Nicht jede Arbeit kann in Form von Heimarbeit oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Hier ist Vorsorge vor Ansteckungen zu schaffen.

Weiterhin ist nicht ersichtlich, dass es bei einer epidemischen Lage gemäß § 11 IfSBG-NRW tatsächlich zu einer Personalknappheit im medizinisch-pflegerischen Bereich kommt. Dazu hätte die Landesregierung zuerst darlegen müssen, von welchen Szenarien sie bei der Corona-Krise ausgeht. Dies ist nicht erfolgt, sodass dem geplanten Grundrechtseingriff keine Prognose zugrunde liegt.

Zudem kann Personal auch ohne Zwangsverpflichtungen auf freiwilliger Basis gewonnen werden.

So kann die Landesregierung Aktivitäten entfalten, um die Attraktivität einer freiwilligen Arbeit zu steigern. Es ist nicht ersichtlich, dass die Landesregierung bisher Schritte unternommen hat, die finanzielle Situation des Pflegepersonals gerade in Zeiten der Krise und bei der Anwerbung derzeit nicht im medizinischen Bereich tätiger Personen deutlich zu verbessern. Hierdurch könnte aber die Bereitschaft zu freiwilliger Arbeit gesteigert werden.

Nicht berücksichtigt wurde auch, dass Bundesfamilienministerin Giffey zehntausende Helfer und Helferinnen aus den Freiwilligendiensten zum Corona-Kriseneinsatz in Krankenhäusern oder Pflegeheimen bewegen will. Dazu wird derzeit eine Online-Plattform geschaltet. Ab sofort gilt eine Ausnahmeregelung, die es Bundesfreiwilligendienstleistenden erlaubt, nicht nur in ihrer angestammten Einsatzstelle, sondern auch in einem sogenannten erweiterten Einsatzbereich zu helfen. Nach Angaben des Bundesfamilienministeriums engagieren sich beim Bundesfreiwilligendienst aktuell rund 39.000 Helfer.

Wie erfolgreich die Freiwilligkeit beim Katastrophenschutz ist, zeigt das BHKG (Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz) in NRW.

Dort ist eine notwendige Voraussetzung für die Hilfe privater Hilfsorganisationen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, Großeinsatzlagen und Katastrophen gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 BHKG ihre Erklärung der Bereitschaft zur Mithilfe. Ohne diese freiwillige Erklärung können die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen nicht gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 BHKG zur Teilnahme am Einsatzdienst verpflichtet werden. Hier entscheiden also die betroffenen Personen selbst, ob sie ehrenamtlich für eine anerkannte Hilfsorganisation tätig sein wollen und die Hilfsorganisation entscheidet selbst, ob sie eine Mithilfe leisten will.

Dieses Prinzip der Freiwilligkeit hat sich in NRW bewährt und ist in der Lage, Katastrophen zu bewältigen. Die freiwillige Hilfeleistung bzw. Teilnahme an Diensten ist als gleich geeignetes, milderes Mittel als die Zwangsverpflichtung anzusehen.



Diese Freiwilligkeit würde auch dem bisherigen Vorgehen der Landesregierung entsprechen, auf die Einsicht der Menschen in NRW zu setzen. Von freiwilligen Hilfeleistungen im Bereich von Medizin und Pflege durch entsprechendes Personal ist auch hier auszugehen. Zwangsverpflichtungen würden die betroffenen Menschen einschließlich der bereits jetzt Beschäftigten hingegen vor den Kopf stoßen. Es ist nicht nachvollziehbar, Berufsgruppen unter den Generalverdacht zu stellen, nicht helfen zu wollen.

Mithin besteht für die Einführung eines Arbeitszwangs durch § 15 Abs. 1 IfSBG-NRW keine Erforderlichkeit.

Ein derartiger Arbeitszwang wäre auch nicht angemessen.

Das Ziel des IfSBG ist die Pflege und medizinische Versorgung mit dem Corona-Virus infizierter Personen. Dadurch soll der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2. S.1 GG) gewährleistet werden.

Allerdings sind auch das medizinische und pflegerische Personal durch Art. 2 Abs. 2. S.1 GG geschützt.

Eine Abwägung "Leben gegen Leben" darf es daher nicht geben. Dies würde auch Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürdegarantie) widersprechen. Art. 1 Abs. 1 GG kann nicht von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verdrängt werden.

Dies würde aber durch § 15 Abs. 1 IfSBG-NRW erfolgen.

Aufgrund des Fehlens von Schutzmasken, Schutzkleidung, Handschuhen und Schutzbrillen sowie von Desinfektionsmitteln ist die Übertragung des Corona-Virus auf das zwangsrekrutierte medizinische und pflegerische Personal höchstwahrscheinlich. Dies wird auch empirisch bestätigt. Die Sterblichkeit auch des medizinischen Personals ist bei dieser Erkrankung sehr hoch, wie die Zahlen aus Italien und Spanien zeigen. So sind beispielsweise in Italien etwa 120 Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenpflegerinnen und -pfleger am Corona-Virus gestorben. Im medizinischen Sektor haben sich mehr als 10.000 Beschäftigte mit dem Corona-Virus angesteckt.

Verschärft wird die Situation noch dadurch, dass sogar Risikogruppen nicht von der Arbeitszwangregelung ausgenommen sind. Gerade ältere und vorerkrankte Personen, für die noch einmal eine gesteigerte Gefährdung für das Leben existiert, können zwangsverpflichtet werden.

Mit der Zwangsverpflichtung gemäß § 15 Abs. 1 IfSBG-NRW würde daher auch der Tod der Zwangsverpflichteten in Kauf genommen.

Damit ist § 15 Abs. 1 IfSBG-NRW auch nicht angemessen.

Insgesamt ist § 15 Abs. 1 IfSBG-NRW aufgrund der Verletzung von Art. 12 Abs. 2 GG sowie von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verfassungswidrig.



## **Zusammenfassung:**

Für die Bewältigung der Corona-Krise sind wirksame Maßnahmen zu ergreifen.

Diese müssen jedoch auf Freiwilligkeit beruhen, um die Akzeptanz von Maßnahmen und den Zusammenhalt der Gesellschaft zu stärken. Ein gutes Beispiel hierfür ist der gesetzlich verankerte Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen.

Abzulehnen sind jedoch Zwangsverpflichtungen von medizinischem Personal und Pflegekräften, da sie das genaue Gegenteil bewirken und verfassungswidrig sind. § 15 IfSBG-NRW ist daher ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen Für den BBU

Oliver Kalusch (Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)